

## BWVL-Merkblatt

### Im Güterkraftverkehr mitzuführende Papiere (Stand 1.1.2005)

#### I. Binnenverkehr

Papiere Fahrzeugkategorie	Werkverkehr		Gewerblicher Verkehr	
	zul. Gesamtgewicht bis 3,5 t (Kfz incl. Anh.)	zul. Gesamtgewicht über 3,5 t (Kfz incl. Anh.)	zul. Gesamtgewicht bis 3,5 t (Kfz incl. Anh.)	zul. Gesamtgewicht über 3,5 t (Kfz incl. Anh.)
A) Führerschein gem. FeV <sup>Anm. 1)</sup>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
B) Kraftfahrzeugschein gem. StVZO	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
C) Prüfbescheinigung Geschwindigkeitsbegrenzer gem. StVZO	---	<b>X</b>	---	<b>X</b>
D) Kopie HU-Prüfbericht gem. StVZO	empfohlen	empfohlen	empfohlen	empfohlen
E) Anhängerschein bei Mitführen eines Anhängers gem. StVZO	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
F) Sozialversicherungsausweis gem. SGB IV	---	---	<b>X</b>	<b>X</b>
G) Aufzeichnungen über Lenk- u. Ruhezeiten gem. FPersG (z.B. persönliches Kontrollbuch)		—		—
H) Fahrtschreiberblätter (fahrerbezogen) von Fahrtschreibern nationaler Bauart für den Lfd. u. die zwei vorangegangenen Kalendertage (alternativ Bescheinigung über arbeitsfreie Tage)	bei Kfz von über 2,8 t bis 3,5 t zul. Ges.Gew. wahlweise Unterlagen nach F), G) oder H)	—	bei Kfz von über 2,8 t bis 3,5 t zul. Ges.Gew. wahlweise Unterlagen nach F), G) oder H)	—
I) EG-Kontrollgerät-Schaublätter (fahrerbezogen) im Original für die Tage der Lfd. Woche u. den letzten Fahrttag (auch Kopie) der Vorwoche gem VO EWG 3821/85 (alternativ Bescheinigung über arbeitsfreie Tage gem. FPersG)		<b>X</b>		<b>X</b>
J) Erlaubnis gem. GüKG/ Gemeinschaftslizenz	---	---	---	<b>X</b>
K) Einbuchungsbeleg bzw. -nummer zur Lkw-Maut bei manueller Buchung (Terminal/Internet) <sup>Anm. 2)</sup>	Lkw/Kombinationen ab 12 t zul. Gesamtgewicht		Lkw/Kombinationen ab 12 t zul. Gesamtgewicht	
L) Beförderungs- u. Begleitpapiere n. GüKG <sup>Anm. 3)</sup>	---	---	---	<b>X</b>
M) Kopie der Anmeldung zur Werkverkehrsdatei gem. GüKG <sup>Anm. 4)</sup>	—	empfohlen	—	—
N) Versicherungsnachweis gem. GüKG	---	---	---	<b>X</b>
O) Genehmigungen u. Begleitpapiere gem. KrW-/AbfG u. untergesetzliche Regelwerke <sup>Anm. 5)</sup>	soweit erforderl.	soweit erforderl.	soweit erforderl.	soweit erforderl.
P) Befähigungsnachweise u. Begleitpapiere gem. GGVS/ADR <sup>Anm. 6)</sup>	soweit erforderl.	soweit erforderl.	soweit erforderl.	soweit erforderl.
Q) Ausnahmegenehmigungen z.B. gem. StVO, StVZO, FerienreiseVO u.ä.	soweit erforderl.	soweit erforderl.	soweit erforderl.	soweit erforderl.

#### II. Grenzüberschreitender Verkehr (zusätzlich zu I.) Bei Bedarf spez. BWVL-Länderinformationen anfordern

- A) Ggf. Reisepaß, Visa/Transitvisa, grüne Versicherungskarte, Verfügungsberechtigung des Fahrzeughalters.  
Spez. für Frankreich: "Document de suivi", "Attestation d'emploi"
- B) Erlaubnisse/Genehmigungen für EU/EWR-Staaten:  
gewerbl. Verkehr: EU-Lizenz (Neue EU-Beitrittsstaaten seit 1.5.2004: EU-Lizenz anerkannt, bilateral bzw. Transit, keine Kabotage), Erlaubnis gem. GüKG, CEMT-Genehmigung. Werkverkehr: erlaubnisfrei.
- C) Genehmigungen für osteuropäische Staaten (Nicht-EU/EWR): Werkverkehr u. gewerbl. Verkehr: i.d.R. genehmigungspflichtig für Wechsel- bzw. Transitverkehr über bilaterale Fahrt- bzw. Zeitgenehmigungen (Drittstaaten-Genehmigung), z.T. CEMT-Genehmigung.
- D) Transit Österreich: Werkverkehr und gewerbl. Verkehr mit Lkw > 7,5 t zul. Gesamtgewicht: Ökopunkte-Pflicht zum 31.12.2003 ausgelaufen.
- E) Transit + Wechselverkehr Schweiz: Leicht- und Leerfahrten-Genehmigungen bzw. 40-t-Genehmigungen entfallen. Seit 1.1.2005 generelle Freigabe für 40 t zul. Gesamtgewicht, >3,5 t zul. Gesamtgewicht ID-Karte zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSWA oder Erfassungsgerät.
- F) Gewerblicher grenzüberschreitender Güterverkehr: i.d.R. CMR-Frachtbrief.
- G) Ggf. ausländische Gebührenbescheinigungen bzw. Nachweis über entrichtete Straßensteuern, Mautkarten u.ä., <sup>Anm. 2)</sup>  
- Niederlande, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Schweden: Kfz >12 t zul. Gesamtgewicht EURO-Vignette (Autobahn-Gebührenbescheinigung)  
- Österreich: Kfz >3,5 t zul. Gesamtgewicht Fahrzeuggerät „Go-Box“ zur elektr. Mauterhebung; Brennermaut, Tunnel-Gebühren etc.  
- Schweiz: Chip-Karten zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSWA (bzw. Fahrzeuggerät), Tunnel-Gebühren  
- osteuropäische Staaten: vielfach Vignettenregelungen (ges. Länderinfos anfordern)
- H) Ggf. Bescheinigungen, Befähigungsnachweise und Begleitpapiere für Gefahrgut nach ADR, Bescheinigungen nach dem Übereinkommen über internat. Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die diesbzgl. besonderen Beförderungsmittel (ATP) u.ä.
- I) Zoll-Dokumente, z.B. Ausfuhrklärung, T1-Versandverfahren, Handelsfaktura, Ursprungszeugnis, Bürgschaftserklärung, Konnossement, Air-Waybill, Warenverzeichnis, Ladeliste, Versicherungsdok., Dokumente des TIR-Verfahrens, Zollverschlußanerkennung, Carnet de Passage.

## Anmerkungen zu den mitzuführenden Papieren

### 1) Führerschein

Seit dem 1.1.1999 gilt ein neues Fahrerlaubnis-Recht. Das internationale Führerschein-Klassensystem A bis E der EU-Führerscheinrichtlinie wurde mit Inkraftsetzung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in deutsches Recht übernommen. Der Lkw-Führerschein der Klasse 2 entspricht der neuen Klasse C/CE und wird nur noch befristet für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Die Lkw-Fahrerlaubnis wird nach Vorlage eines ärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Inhabers verlängert. Auch für Altinhaber gilt die Befristung, allerdings erst ab dem 50. Lebensjahr. Bei Fristversäumnis drohen erhebliche Abstufungen. Inhaber des Klasse-3-Führerscheins - neue Klasse B – genießen insofern zwar grundsätzlich Besitzstandsschutz ohne Befristung. Bestimmten Abstufungen insbes. beim Anhängerbetrieb sollte jedoch auch hier durch Umwandlung rechtzeitig vorgebeugt werden. (Ggf. gesonderte BWVL-Informationen anfordern.)

### 2) Kilometerabhängige Lkw-Maut/ Euro-Vignette

Die Lkw-Maut ist seit dem 1.1.2005 in Deutschland in Kraft. Die Mautpflicht auf Autobahnen betrifft Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zul. Gesamtgewicht ab 12 Tonnen. Die Maut ist mittels Fahrzeugerät/OBU (automatische Buchung) oder über Mautstellenterminal bzw. im Internet (manuelle Buchung) zu entrichten. Bzgl. der Dokumentationspflicht während der Fahrt ist bei manueller Buchung der Mauteinbuchungsbeleg bzw. bei Buchung im Internet die Einbuchungsnummer mitzuführen. Empfohlen wird darüber hinaus – unabhängig von automatischer bzw. manueller Buchung - auch die Mitführung der Fahrzeugkarte (Nachweis der Fahrzeugregistrierung beim Mautbetreiber Toll Collect) (Bitte beachten Sie hierzu unsere Sonderveröffentlichungen, insbes. die BWVL-Mautchecklisten!). Das alte Autobahnbenutzungsgebührengesetz ist am 31.8.2003 außer Kraft getreten, die Euro-Vignettenpflicht in Deutschland somit entfallen. Zu beachten ist jedoch, dass die Euro-Vignette in den Vignettenverbundstaaten NL, B, L, DK und S weiter Gültigkeit besitzt, somit bei Fahrten in diese Staaten für Kfz/Kombinationen ab 12 t (ggf. als Tages-Vignette) benötigt wird. Für alle Rückfragen zum Thema Lkw-Maut/Registrierungsverfahren steht Ihnen die BWVL-Geschäftsstelle jederzeit zur Verfügung!

### 3) Beförderungs- u. Begleitpapiere

Mit der Reform des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) zum 1.7.1998 ist u.a. auch die Pflicht zur Mitführung von Beförderungs- und Begleitpapieren im Werk(fern)verkehr entfallen. Bestimmte Formvordrucke sowie nach eigenem Muster erstellte Frachtpapiere bzw. Ladelisten sind somit zur Dokumentation von Werkverkehrs-Transporten nicht mehr verbindlich vorgeschrieben. I.d.R. werden Sendungen von Lieferscheinen begleitet. Aus Gründen der Vereinfachung empfiehlt der BWVL., diese bestehenden Lieferpapiere mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Hierdurch können insbesondere zeitliche Verzögerungen in der Transportabwicklung vermieden werden.

### 4) Werkverkehrsdatei

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt eine Datei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werkverkehr mit Lkw, Zügen und SattelkFz durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt. Jeder Unternehmer, der in diesem Sinne Werkverkehr betreibt, ist verpflichtet, sein Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim BAG anzumelden (auch Nachmeldungen können bei Veränderungen am Fahrzeugbestand erforderlich werden). Folgende Angaben werden verlangt: Name, Rechtsform, Gegenstand des Unternehmens; Anschrift, Telefon und Fax; Namen der Inhaber, geschäftsführungs- u. vertretungsberechtigten Gesellschafter u. gesetzlichen Vertreter; Anzahl der Lkw, Züge und SattelkFz über 3,5 t (jedoch keine amtl. Kennzeichen); Anschriften der Niederlassungen. Vordrucke für die Anmeldung sind beim BAG oder über den BWVL erhältlich. Eine Bescheinigung oder Bestätigung über die Anmeldung wird nicht erteilt. Der BWVL empfiehlt jedoch, eine Kopie der Anmeldung im Fahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Dies gilt - soweit vorhanden - auch für die Meldebestätigungen zum Werkfernverkehr nach dem altem Recht.

### 5) Abfalltransporte

Abfälle zur Beseitigung dürfen gewerbsmäßig gem. Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz (KrW-/AbfG) nur mit Transportgenehmigung nach Transportgenehmigungsverordnung (TgV) befördert werden. Im Einzelfall können weitere Nachweise, z.B. Nachweisbuch, Begleitschein, Sammelentsorgungsnachweis u.ä. hinzutreten.

### 6) Gefahrgut

Beim Gefahrguttransport sind Abweichungen hinsichtlich der notwendigen Papiere je nach Klasse und Gewicht der Güter möglich. Gegebenenfalls beim BWVL Zusatzinformationen für das jeweils zu transportierende Gut (z.B. zu Freigrenzen, Beförderungspapieren, Unfallmerkblättern, Warntafel, Befähigungsnachweisen, Feuerlöschern, Warnleuten, persönlichen Schutzausrüstung, Bescheinigung der besonderen Zulassung „Tank“, Fahrwegbeschreibung, Negativbescheinigung Bahn/Binnenschiff usw.) einholen:

## Weitere Hinweise

### 1) Fahrzeugausrüstung

- a) Warndreieck/Warnleuchte
  - bei Fahrzeugen bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht: ein Warndreieck
  - bei Fahrzeugen über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht.: ein Warndreieck und eine Warnleuchte
- b) Verbandskasten nach DIN 13 164
- c) ein Unterlegkeil bei
  - Kfz - ausgen. Gleiskettenfahrzeuge - mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 4 t,
  - zweiachsigen Anhängern - ausgen. Sattelanhänger - mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 750 kgzwei Unterlegkeile bei
  - drei- u. mehrachsigen Fahrzeugen,
  - Sattelanhängern,
  - einachsigen Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 750 kg
- d) Warnweste(n) für Fahrpersonal gem. Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ VBG 12.

### 2) Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBilIBG)

Das Gesetz richtet sich an Auftraggeber, inländische Frachtführer und Fahrer im gewerblichen Straßengüterverkehr. Der Auftraggeber muß darauf achten, dass die Beförderung nur ein Unternehmer als selbstintretender Spediteur, Frachtführer oder Unterfrachtführer durchführt, der die entsprechende Erlaubnis oder Berechtigung nach dem GüKG hat. Beim Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) muß neben dem Unternehmer auch der Auftraggeber sicherstellen, dass die Fahrer soweit erforderlich über eine Arbeitsgenehmigung oder über eine von einer inländischen Behörde ausgestellte Europ. Fahrerbescheinigung gemäß VO (EWG) 881/92 verfügen. Der Auftraggeber handelt vorwerfbar, wenn er weiss oder fahrlässig nicht weiss, dass die Beförderung ohne Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen durchgeführt wird. (Ggf. gesonderte ausführliche BWVL-Informationen anfordern.)